

DIENSTVEREINBARUNG
zur Festsetzung von Schließzeiten im Jahr 2022 zur Gewährleistung der Regenerationstage im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

(DV Schließzeiten 2022)

**zwischen der Betriebsleiterin Frau Bibas
und dem Personalrat im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Bogdan,
wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:**

Präambel

Aufgrund des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und der zum 30.08.2022 abgeschlossenen Redaktionsverhandlungen steht nunmehr fest, dass für das Kalenderjahr 2022 den Beschäftigten, die nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, entsprechend der vereinbarten Voraussetzungen, bis zu 2 Regenerationstage zu gewähren sind. Aufgrund des zum heutigen Tage verbleibenden Gewährungszeitraums von lediglich 3 Monaten sowie den erfahrungsgemäß bestehenden noch offenen Urlaubsansprüchen für das Kalenderjahr 2022, bedarf es der Festlegung von Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen, um dieser tarifvertraglichen Vereinbarung im größtmöglichen Umfang nachkommen zu können.

Entsprechend der Dienstanweisung Schließzeiten und der Regelungen im Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat der jeweiligen Kindertageseinrichtung und die Bereitstellung einer Notbetreuung erforderlich.

Auf der Grundlage dieser Umstände und vorliegenden Regelungen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter*innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden stehen und in einer kommunalen Kindertageseinrichtung tätig sind.

2. Vereinbarung von 2 weiteren Schließtagen

- (1) In Abweichung von der Dienstanweisung zur Sicherstellung des Betreuungsangebotes während der Schließzeiten (DA Schließzeiten) sollen im Kalenderjahr 2022 von jeder kommunalen Kindertageseinrichtung individuell 2 weitere Schließtage in Abstimmung mit dem jeweiligen Elternbeirat festgelegt werden.
- (2) Die Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung haben an den für ihre Einrichtung festgelegten Schließtagen
 - die Regenerationstage,
 - Erholungsurlaub oder

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Betriebsleiterin Fr. Bibas Personalratsvorsitzender Hr. Bogdan	Frau Kuprat	1.0	01.10.2022	1 von 2

- Freizeitausgleich,
für welchen sie anspruchsberechtigt sind, zu nehmen. Die Anspruchsberechtigung hat die jeweilige Führungskraft zu prüfen.
- (3) Für die Organisation und Durchführung der Schließtage (Verfahren und Notbetreuung) gelten die Regelungen der DA Schließzeiten sinngemäß.
- (4) Grundsätzlich bleibt die Einrichtung an diesen festgelegten Schließtagen geschlossen. Sollte das Notbetreuungsangebot der anderen Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen, ist in der schließenden Kindertageseinrichtung eine Notbetreuungsgruppe einzurichten.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2022 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2022.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
Betriebsleiterin Fr. Bibas Personalratsvorsitzender Hr. Bogdan	Frau Kuprat	1.0	01.10.2022	2 von 2